

BRÜGGEN

Rechtsanwälte

Kurzgutachten
zum Verfahren vor der
Gutachterstelle der
Landesärztekammer
Sachsen

Rechtsanwältin Andrea Schmid

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Aufgabe der Gutachterstelle	2
2. Zuständigkeit	2
3. Beteiligte am Gutachterverfahren	2
4. Verfahren	2
5. Kosten des Gutachterverfahrens	3
6. Rechtsweg	3
7. Verjährung	4

/

1. Aufgabe der Gutachterstelle

Die Gutachterstelle ist zuständig für die außergerichtliche Klärung von Streitigkeiten, denen Schadensersatzansprüche von Patienten wegen vermeintlich oder tatsächlich fehlerhafter ärztlicher Behandlung zugrunde liegen. Im Freistaat Sachsen wird das Verfahren der Gutachterstelle durch die Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Amtshaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer vom 19. Juni 2002 geregelt.

2. Zuständigkeit

Die Gutachterstelle wird nur tätig, wenn die als fehlerhaft bezeichnete Behandlung im Bereich der Ärztekammer Sachsen stattgefunden hat. Die Gutachterstelle kann erst angerufen werden, wenn der Haftpflichtversicherer zu dem Arzthaftungsanspruch Stellung genommen hat.

3. Beteiligte am Gutachterverfahren

1. Patienten, die durch gesetzliche Vertreter, Erben, Rechtsvertreter oder Rechtsanwälte vertreten werden können.
2. behandelnder Arzt bzw. Krankenhausträger.
3. Der Haftpflichtversicherer des Arztes oder des Krankenhausträgers.

4. Verfahren

4.1. Das Verfahren vor der Gutachterstelle wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Das Verfahren wird mit einem formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der eine Darstellung des Sachverhaltes aus der Sicht des Antragstellers enthalten muss.

4.2. Die Teilnahme am Gutachterverfahren ist freiwillig. Die Gutachterstelle kann nur bei Zustimmung sämtlicher Beteiligter tätig werden.

4.3. Ablauf des Verfahrens:

- a) Klärung der Verfahrensvoraussetzungen: Der Patient muss den behandelnden Arzt oder die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Einholung der Zustimmung des betroffenen Arztes bzw. Krankenhauses und der Haftpflichtversicherung bzw. des Krankenhausträgers.
- b) Sachverhaltsaufklärung: Sobald die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind, beginnt die Sachverhaltsaufklärung. Die Krankenunterlagen der betroffenen und der vor- und nachbehandelnden Ärzte werden angefordert. Sind nach Art, Dauer und Auswertung

/

nur geringfügige Beeinträchtigungen vorhanden oder zu erwarten, kann die Gutachterstelle den Antrag mit der Begründung zurückweisen, dass die Durchführung eines Verfahrens wegen des damit verbundenen Aufwandes zur Sachaufklärung nicht vertretbar ist.

- c) Gutachtauftrag: Zur Feststellung, ob eine schuldhaft fehlerhafte ärztliche Behandlung bei dem Patienten einen Gesundheitsschaden verursacht hat, ist in der Regel von einem, erforderlichenfalls von einem weiteren Sachverständigen (Zweitgutachter) ein Gutachten einzuholen. Die Gutachterstelle bestimmt den Gutachter.
- d) Abschließende Stellungnahme: Unter Einbeziehung des Gutachtens gibt die Gutachterstelle abschließend eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, ob ein Anspruch dem Grunde nach aufgrund einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung besteht oder nicht. Die Stellungnahme ergeht schriftlich und ist zu begründen

5. Kosten des Gutachterverfahrens

Für die Beteiligten ist das Verfahren bei der Gutachterstelle grundsätzlich kostenlos, es sei denn, dass ausnahmsweise keine Haftpflichtversicherung involviert ist. Ist ein Haftpflichtversicherer nicht beteiligt, so kann die Gutachterstelle bei Einverständnis aller Parteien angerufen werden, sofern diese verbindlich gegenüber der Gutachterstelle erklären, wer die Kosten für die Erstellung des Gutachtens übernimmt. Die Gutachterstelle kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen.

Die Beteiligten tragen jedoch ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Rechtsvertretung selbst. Mit Zustimmung zum Verfahren erklären die Haftpflichtversicherer ihre Bereitschaft, die im Verfahren vor der Gutachterstelle anfallenden Gutachterkosten zu tragen.

6. Rechtsweg

Kein Beteiligter muss die Entscheidung der Gutachterstelle akzeptieren. Der Zivilrechtsweg wird durch die Tätigkeit der Gutachterstelle nicht ausgeschlossen. Das bedeutet, dass sowohl der Arzt als auch der Patient den ordentlichen Rechtsweg beschreiten kann, wenn er mit der Begutachtung nicht einverstanden ist, den Schlichtungsvorschlag für unzutreffend oder das Regulierungsangebot der Haftpflichtversicherung für nicht angemessen erachtet. Diese Unverbindlichkeit der medizinischen Sachverhaltsfeststellung und -wertung durch die Gutachterstelle gilt auch für den Zivilprozess. Danach muss in dem Zivilprozess bei entsprechenden Beweisanträgen der Parteien die gesamte Beweisaufnahme erneut unter Hinzuziehung anderer Sachverständiger durchgeführt werden. Allerdings kann der Tatrichter eine ihm vorliegende Begutachtung durch eine Gutachterstelle im Wege des Urkundenbeweises würdigen.

/

7. Verjährung

Bei Zustimmung von Arzt und Patient ist während der Dauer des „Gutachterverfahrens“ die Verjährungsfristen für schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen eines Behandlungsfehlers gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Hemmung immer nur inter partes wirkt, also andere potentielle Anspruchsgegner (Krankenhausträger, andere Ärzte und ärztliches Hilfspersonal) bei fehlender Beteiligung im Gutachterverfahren zum Zwecke der Verjährungshemmung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB verklagt werden muss.

/